

Benutzungsordnung für das Clubboot Chérie des Yachtclub Rasmus Konstanz e.V.

Präambel

Der Yachtclub Rasmus Konstanz e.V. (YRK) hat in seiner ordentlichen Jahreshauptversammlung vom 30. Januar 2016 die Anschaffung eines Clubbootes beschlossen. Das Boot soll zu Ausbildungszwecken für Jugendliche und Erwachsene, für Regatten und zur privaten Nutzung verwendet werden. Um eine breite und harmonische Nutzung zu ermöglichen, erlässt der Vorstand des YRK diese Nutzungsordnung.

Grundlage für die Regelungen in dieser Benutzungsordnung über das Clubboot sind die Satzung und die Liegeplatzordnungen des YRK in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Benutzungsordnung für das Clubboot wird vom Vorstand des YRK beschlossen, bis die nächste Jahreshauptversammlung Weiteres beschließt

§ 1 Gültigkeitsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für das clubeigene Boot „Chérie“.

§ 2 Obmann

Für die Betreuung und Verwaltung des Clubboots setzt der Vorstand einen Obmann und als seine Stellvertreter Obleute ein. Dieses Obmann-Team dient als Ansprechpartner der Clubmitglieder¹ für alle das Clubboot betreffenden Themen. Dem Obmann obliegt die letztendliche Entscheidung über die Nutzung des Clubboots.

Der Obmann ist Beisitzer im Vorstand des YRK.

Die Mitglieder und Kontaktdaten des Obmann-Teams sind dem Anhang 1 zu entnehmen.

§ 3 Berechtigte Bootsführer

Der Obmann stellt eine Liste der zur Führung des Clubbootes berechtigten Clubmitglieder auf.

In diese Bootsführerliste werden auf Antrag solche Clubmitglieder aufgenommen,

- die aktive Mitglieder oder Ehrenmitglieder sind,

¹ Steht im Folgenden für weibliche und männliche Clubmitglieder.

- die die gesetzlich vorgeschriebenen Patente haben,
- die eine Einweisungsfahrt mit einem Mitglied des Obmann-Teams absolviert und von diesem eine Freigabe erhalten haben,
- die die erforderliche Praxis auf Booten gleichen oder ähnlichen Typs haben und
- von denen diejenige Sorgfalt und Umsicht erwartet werden darf, die im Umgang mit Clubeigentum erforderlich ist.

Über die Erfüllung der Voraussetzungen entscheidet der Obmann. Gegen die Entscheidung des Obmannes kann der Antragsteller Einspruch beim Vorstand erheben, der darüber abschließend entscheidet.

Die Liste der berechtigten Bootsführer mit ihren Kontaktdaten ist in das Logbuch eingeklebt.

Beträgt der Zeitraum zwischen zwei Nutzungen mehr als 3 Jahre, so muss die Einweisungsfahrt erneut durchgeführt werden.

§ 4

Entzug der Berechtigung

Die Berechtigung zur Führung des Clubboots kann bei wiederholten leichteren oder einmaligen schwereren Verstößen gegen die Ordnungen des YRK vom Vorstand vorübergehend oder ganz entzogen werden. Zu den Verstößen gehört u.a. eine unzulässige Nutzung, die nicht ordnungsgemäße Führung des Logbuches oder das unsaubere oder beschädigte Zurücklassen des genutzten Boots. Die Wiedererteilung der Berechtigung zur Führung von Clubbooten kann durch einen gleichlautenden Beschluss des Obmanns und Vorstands auf Antrag wieder genehmigt werden.

§ 5

Mindestbesatzung

Mindestbesatzung des Clubboots sind 2 Personen.

§ 6

Regatten

Die private Teilnahme an Regatten wird vom Verein ausdrücklich gewünscht.

§ 7

Private Nutzung

Das Clubboot kann von berechtigten Bootsführern für private Zwecke belegt und genutzt werden. Der Nutzungsberechtigte, der das Boot mit seiner Reservierung gebucht hat, ist der verantwortliche Bootsführer.

Die maximale ununterbrochene Nutzungsdauer beträgt 7 Wochentage. Ausnahmen genehmigt der Vorstand des YRK.

§ 8

Belegung und Nutzungsentgelt

- Die Anmeldung zur Nutzung (Reservierung) ist grundsätzlich nur über das Buchungssystem auf der Webseite des YRK (<http://www.rasmus-konstanz.de/clubboot/>) durchzuführen.
- Ohne die Reservierung über das Buchungssystem ist eine Nutzung unzulässig.
- Das Nutzungsentgelt ist im Anhang 2 „Nutzungsentgelte“ festgelegt. Die Höhe der Nutzungsentgelte wird jährlich vom Vorstand überprüft.
- Wird die Nutzung nicht angetreten, wird das Nutzungsentgelt dennoch fällig. Ausnahmen sind triftige Gründe, wie z.B. Sturmwarnung über 6 Bft (90 Blitze je Minute) oder eine nachweisbare Krankheit des Nutzungsberechtigten.
- Ein Rücktritt von einer Reservierung ab 2 Tagen geplanter Nutzungsdauer hat mindestens 4 Wochen im Voraus zu erfolgen. Das Nutzungsentgelt wird nur in diesem Fall nicht in Rechnung gestellt.
- Die fälligen Nutzungsentgelte werden am Ende der Saison denen, die das Clubboot gebucht haben, in Rechnung gestellt.
- Wochenbelegungen mit Wochenenden haben Vorrang gegenüber reinen Wochenendbelegungen. Zur Abklärung können sich die einzelnen Nutzer über die Belegungsübersicht auf der Web-Seite kontaktieren und absprechen. Mit der Benutzung des Buchungssystem stimmt jeder Nutzer folglich dem Eintrag seiner E-Mail Adresse und seiner Telefonnummer in dieser nicht öffentlichen Belegungsübersicht zu.
- Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Obmann, notfalls der Vorstand.
- Das Boot darf nur für die gebuchte Zeit genutzt werden. Eine vorherige Belegung mit persönlicher Ausrüstung ist nicht zulässig.
- Verlängerungen der Nutzung sind nur nach Absprache mit dem Obmann möglich.

§ 9

Verantwortung für die Sicherheit und die Bootsbehandlung

Der Bootsführer trägt die Verantwortung für die Sicherheit von Mannschaft und Boot. Seinen seglerischen Anordnungen ist daher Folge zu leisten.

Bei Sturmwarnung (90 Blitze je Minute) ist das Auslaufen untersagt bzw. muss unverzüglich ein sicherer Hafen angelaufen und das Ende der Sturmwarnung abgewartet werden.

Auf gute Seemannschaft ist zu achten, dies auch in Anbetracht der Außenwirkung des YRK.

Die Versicherungsbedingungen und die Betriebsanleitung (Anlagen 3 und 4) sind Bestandteile dieser Nutzungsordnungen und müssen eingehalten werden.

Das Boot ist Eigentum des Vereins. Es ist daher selbstverständlich, dass unter Einsatz guter Seemannschaft mit dem Boot sorgsam und pfleglich umgegangen wird.

Unter Deck ist Rauchverbot, die Mitnahme von Haustieren ist nicht erlaubt.

§ 10

Logbuchführung und Protokollierung der Übernahme / Rückgabe

Auf jeder Seite des Logbuchs sind Eintragungen für zwei Tage vorgesehen, für jeden Tag ist ein neues Tagesfeld anzulegen.

Aus Versicherungsgründen und zur Abgrenzung der Verantwortung bei der Nutzung des Clubboots ist für jede Fahrt das Logbuch genau zu führen (Muster siehe erste Seite des Logbuches). Mit der Unterzeichnung des Logbuch-Tagesfeldes in der Kopfzeile vor Beginn des Törns übernimmt der Bootsführer die Verantwortung für die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges. Er erkennt damit die Benutzungsordnung für Clubboote des YRK an und bestätigt dadurch den ordnungsgemäßen Zustand und die Vollständigkeit des Inventars des Bootes, falls nichts anderes vermerkt ist.

Bei Übernahme des Boots sind die Daten in der Kopfzeile des freien Tagesfeldes des Logbuchblattes einzutragen, das Tagesfeld ist durch den Steuermann zu unterschreiben. Die Übernahme ist mit Uhrzeit in der ersten Zeile der Eintragungen zu vermerken. Alle übrigen Reisedaten sollen nachfolgend eingetragen werden. Es ist nicht erforderlich, ein neues Tagesfeld anzulegen, wenn die Abreise am selben Tag erfolgt.

Bei der Übernahme eventuell festgestellte Mängel oder Schäden, fehlendes Inventar oder Ausrüstung sind in den vorgesehenen Feldern zu vermerken, ggf. kann auch die Rückseite des Blattes benutzt werden.

Beglaubigte Kopien der Bootspapiere und die Schlüssel des Clubboots stehen dem Bootsführer zur Verfügung. Diese sind während der Nutzung auf dem Boot mitzuführen und verbleiben nach der Nutzung des Bootes an ihren Lagerorten.

Der Verein stellt für mehrtägige Törns eine sogenannte „Törnkiste“ zur Verfügung, in der die für solch einen längeren Törn oder hilfreichen Gegenstände (z.B. Petroleumkocher) aufbewahrt werden. Diese „Törnkiste“ muss bei Verwendung ebenfalls auf Vollständigkeit geprüft und dies im Logbuch protokolliert werden. Die „Törnkiste“ darf nur mit der kompletten Ausrüstung von der Clubhütte auf das Clubboot verbracht werden. Über den Inhalt der Törnkiste informiert Anhang 6.

Nach beendeter Fahrt muss der Logbucheintrag vervollständigt werden, Motorstunden und zurückgelegte Distanzen sind einzutragen. Insbesondere sind Inventarverluste, Schäden und Füllstände für Treibstoff usw. zur Information des Nachnutzers einzutragen. Bei Inventarverlusten, Schäden und Mängeln ist der Obmann zu verständigen.

Das Vorgenannte gilt auch für die Ausrüstung in der Törnkiste, die nach der Benutzung wieder in die Clubhütte zurückgebracht werden muss.

Die Rückgabe des Boots ist mit Uhrzeit in der letzten Zeile der Eintragungen zu vermerken, die Kopfzeile des letzten Tagesfeldes muss bei mehrtägiger Nutzung immer eingetragen und unterschrieben werden.

Bei absehbarer Verzögerung der Rückgabe wegen höherer Gewalt ist der Obmann telefonisch zu verständigen.

§ 11 Reinigung, Inventar

Das Boot ist nach jeder Fahrt zu reinigen und mit der Persenning abzudecken. Das laufende Gut ist wie in der Bedienungsanleitung dargestellt zu ordnen und zu stauen, nasse Segel und nasse Ausrüstung sind zu verwahren und erst dann zu versorgen.

Zum Boot gehörendes Zubehör darf nicht auf andere Boote verbracht werden. Nicht zur Ausrüstung des Bootes gehörende Gegenstände (Kleider, Schuhe usw.) dürfen nicht an Bord verbleiben. Angebrochene Lebensmittel sind zu entsorgen.

Die Polster auf dem Boot sind empfindlich. Direkter Kontakt des bloßem oder feuchten Körpers mit den Polstern ist untersagt. Zur Übernachtung ist eigene Bettwäsche zu verwenden.

§ 12 Schäden und Haftung

Die Nutzung des Clubboots erfolgt auf eigene Gefahr.

Das Boot ist haftpflicht- und kaskoversichert. Der Trockenlauf des Motors ist nicht versichert und geht zu Lasten des verantwortlichen Bootsführers.

Für Schäden bis zu einer Höhe von 150.- EUR haftet stets der Bootsführer.

Im Übrigen haftet der Bootsführer, soweit ein Versicherungsschutz nicht mehr besteht (z.B. vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, Obliegenheitsverletzungen, Überschreitung der Schadenshöchstgrenzen).

Vermögensschäden, die dem YRK durch den Verlust eines Schadensfreiheitsrabatts entstehen, sind bis zu einer Gesamtsumme von 1000 Euro zu ersetzen. Private Versicherungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Die versicherungsbedingten Obliegenheiten des Bootsführers sind den Versicherungsbedingungen zu entnehmen, ebenso die Internationale Versicherungskarte (s. Anhang 5). Die genauen Versicherungsbedingungen können beim Obmann eingesehen werden.

Alle entstandenen Schäden sind, neben der Protokollierung im Logbuch, zusätzlich telefonisch an ein Mitglied des Obmann-Teams zu melden.

Jeder Unfall und jede Havarie sind nach Rückkehr, unter Schilderung des Herganges, einem Mitglied des Obmann-Teams unverzüglich schriftlich anzuzeigen (siehe Versicherungsbedingungen im Anhang 3).

§ 13 Ausbildungsfahrten, Probefahrten

Ausbildungs- und Einweisungsfahrten für neue Nutzer durch die Obleute sind kostenlos, ebenso Probe- und Versorgungsfahrten durch die Obleute.

§ 14 Betreuung der Clubboote

- Der Obmann ist für den ordnungsgemäßen Zustand des Boots zuständig, organisiert Wartung, Reparaturen, vorgeschriebene Prüfungen und bietet Einweisungsfahrten an.
- Reparaturen und Neuanschaffungen > 500 € müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- Die Obleute organisieren die Winterarbeit. Die Arbeiten am Boot können durch die von den Clubmitgliedern zu leistenden Arbeitsstunden erfolgen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für Clubboote tritt ab 14.5.2016 in Kraft und gilt bis zu einer Neufassung.

Die Benutzungsordnung und deren Anhänge werden vom Nutzer bei Buchung jeweils durch Unterzeichnung des Logbuches anerkannt.

Konstanz, am 14.5.2016
YRK

Der Vorstand des

Anlagen: 1: Namen und Kontaktdaten der Obleute
 2: Nutzungsentgelte
 3: Versicherungsbedingungen
 4: Betriebsanleitung
 5: Internationale Versicherungskarte
 6: Inhalt Törnkiste